

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der eta plus electronic gmbh

I. Geltung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluß, Schriftform

1. Für den Inhalt der mit uns geschlossenen Verträge sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen schriftlichen Erklärungen vorliegen, so ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Abweichende Vereinbarungen und Neben- sowie Zusatzabreden sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung im Einzelfall verbindlich.
3. Ein vom Besteller erteilter Auftrag gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag des Bestellers nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

III. Angebotsunterlagen und Geschäftsgeheimnisse

1. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

IV. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung und der von uns zu erbringenden sonstigen Leistungen ist ausschließlich – mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung – unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Vorsorglich mehr gelieferte und übrig bleibende Teile sind unser Eigentum.
2. Bei nachträglichen Veränderungen des Auftrages werden die Mehrleistungen berechnet.

V. Preise und Zahlungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk gemäß INCO-Terms, neueste Fassung, ohne Montage, ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und ohne Mehrwertsteuer, welche stets in der am Tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu unseren Preisen zu bezahlen ist.
2. Die Zahlungen sind am Fälligkeitstag ohne jeden Abzug, wie z. B. Bankgebühren, an uns zu leisten, gemäß den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen.
3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Abschnitt IX. dieser Bedingungen unberührt.
4. Befindet sich der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Zahlungsforderung während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Vom Besteller genannte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung von Lieferfristen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, einschließlich etwaiger Mitwirkungspflichten, wie z. B. den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, behördlicher Genehmigungen und Freigaben. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt oder auf sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z. B. Arbeitskämpfe, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen.

VII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird zwischen uns und dem Besteller ein Versandkauf geschlossen. Die Gefahr geht in diesem Fall mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Sendung gegen die üblichen Transportrisiken versichern.

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der eta plus electronic gmbh

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.
2. Der Besteller ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nach Verstreichen einer letzten angemessenen Zahlungsfrist ohne weitere Fristsetzung herauszuverlangen; die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. In der Rücknahme des Liefergegenstands bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzugs liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Wir können in gleicher Weise die Herausgabe des Liefergegenstands verlangen, wenn der Besteller unser Eigentum unsachgemäß behandelt oder sonst vertragswidrig handelt. In diesem Fall stellt unser Herausgabeverlangen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
4. Bei Rücknahme des Liefergegenstands gemäß vorstehender Ziffer 3. werden etwaige Rückzahlungen von bereits geleisteten Zahlungen des Bestellers auf die Ware nur in Höhe des Zeitwertes, abzüglich unseres Schadens, der Wertminderung, einer Nutzungsentschädigung für die Zeit des Gebrauchs des Liefergegenstands durch den Besteller, der Rücknahmekosten, z. B. Transportkosten, und unseres Gewinnausfalls geleistet.
5. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
6. Der Besteller ist berechtigt, die die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unter Beachtung aller im konkreten Fall zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen und Unfallverhütungsvorschriften im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt zur Sicherheit alle Forderungen in Höhe des Factura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung

- vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
7. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns, im Sinne von § 950 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingungen; das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware setzt sich in diesem Fall an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden Waren von uns mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Gewährleistung bei Mängeln der Lieferung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen im Falle eines Handelskaufs voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Ware, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich mitgeteilt werden.
2. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablieferung der von uns gelieferten Ware.
3. Sollte der Liefergegenstand einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir zunächst Nacherfüllung leisten, nach unserer Wahl durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder durch Reparatur. Zur Nacherfüllung ist uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird uns diese Möglichkeit verweigert, sind wir insoweit von der Nacherfüllung und weiteren Ansprüchen wegen Mängeln des Liefergegenstandes befreit.
4. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der eta plus electronic gmbh

anderen als den vertraglich vereinbarten Ablieferungsort verbracht wurde.

- Der Besteller hat im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises, wenn wir eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Ersatzlieferung oder Reparatur fruchtlos haben verstreichen lassen, die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder unmöglich ist (Fehlschlagen der Nacherfüllung). Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt X. dieser Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch in der Sphäre des Bestellers liegende Umstände entstanden sind, insbesondere aus nachfolgenden Gründen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, sofern sie nicht von uns zu verantworten ist, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische, elektrische oder sonstige besondere äußere Einflüsse nach Gefahrübergang, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Keine Mängelansprüche bestehen ferner, wenn am Liefergegenstand ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte vorgenommen worden sind und, was vermutet wird, diese zu dem Mangel geführt haben.
- Werden Schutzvorrichtungen mitgeliefert, so verpflichtet sich der Besteller, unverzüglich prüfen zu lassen, ob dieselben den Anforderungen der zuständigen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) und den im konkreten Fall zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften genügen.

X. Gesamthaftung

- Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Aufklärung oder Beratung oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts IX. und der nachstehenden Unterziffern dieses Abschnitts X. entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden). Gleiches gilt im Falle sonstiger Schäden, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. Wir haften ferner in Fällen zwingend anwendbarer gesetzlicher Haftungsbestimmungen nach deren Voraussetzungen und in deren Umfang für Schäden, insbesondere für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 3. ausgeschlossen.

- Sofern wir mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht verletzen und kein Personenschaden im Sinne der Ziffer 2. vorliegt, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XI. Entwicklungen, Gewerbliche Schutzrechte

- Führen wir für einen Besteller besondere Entwicklungsarbeiten durch - gesondert oder im Rahmen eines Liefervertrages - so erwirbt der Besteller, vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, keine gewerblichen Schutzrechte an den entwickelten Gegenständen, auch wenn er sich an den Entwicklungskosten beteiligt. Für Entwicklungen sind wir berechtigt, anteilmäßige Entwicklungskosten zu verlangen. Führen unsere Entwicklungsarbeiten innerhalb einer vereinbarten Frist trotz aller zumutbaren Aufwendungen nicht zu dem angestrebten Ergebnis, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- Pflichtenhefte, Zeichnungen, Muster, Entwürfe und Ähnliches, die von uns oder Dritten in unserem Auftrag gefertigt wurden, bleiben unser Eigentum und uns stehen daran alle Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere zur Nutzung und Verwertung, zu.
- Abschnitt III. dieser Bedingungen bleibt unberührt.

XII. Unser Recht auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Abschnitt VI. dieser Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen oder mit der Inanspruchnahme eventueller Bankgarantien die für unseren Geschäftssitz in Nürtingen zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Abweichend hiervon sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns ist unser Geschäftssitz.

XIV. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis und auf alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller findet deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung.

XV. Teilunwirksamkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

Stand Mai 2012

eta plus electronic gmbh